

# Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

## für das Großherzogtum Baden.

Herausgegeben zu Karlsruhe, Montag den 11. Juli 1910.

### Inhalt.

**Seite 1** zur Abänderung des Polizeireisegesetzes betreffend

### Gesetz.

(Vom 7. Juli 1910.)

Zur Abänderung des Polizeireisegesetzes betreffend.

## Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnet, wie folgt:

### Artikel 1.

Nachstehende Bestimmungen des Polizeireisegesetzes vom 31. Oktober 1869 erhalten die folgende veränderte Fassung:

(Übertretungen in Rücksicht öffentlicher Tanzbelustigungen.)

### § 60.

Wer zu Erwerbzwecken öffentliche Tanzbelustigungen ohne polizeiliche Erlaubnis abhält oder den bei Erteilung der Erlaubnis von der Polizeibehörde getroffenen Anordnungen zuwiderhandelt, wird an Geld bis zu 100  $\mathcal{M}$  bestraft.

(Schuldenstrumme.)

### § 71.

Mit Haft bis zu 3 Tagen oder an Geld bis zu 20  $\mathcal{M}$  werden Eltern, Pfleger, Besorger, Deuß- und Väterchen bestraft, welche eine genügende Aufsichtspflicht unterlassen, ihre schulpflichtigen Kinder, Pflegerkinder, Waisen, Dienstkinder und Lehrlinge zum Schulbesuche anzuhalten, wenn sie wegen solcher schuldhaften Verschümmelung straflos wiederholt mit Geldstrafen oder Haftstrafen (Schulgesetz § 4) belegt worden sind.